

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1900.**

XIV.

Ueber

Thangmars Vita Bernwardi episcopi.

Von

J. R. Dieterich.

Als älteste Fassung der Vita Bernwardi Thangmars gilt der Cod. Hannov., als jüngste die der Wolfenbütteler Hss. Im Cod. Dresd., der übrigens älter ist als die genannten Codices, soll uns das Bruchstück einer von Wolfhere, dem Biographen Godehards, verfassten Uebersetzung der Vita vorliegen¹. Auch die Godehards erste Amtsjahre umfassende Cont. vitae Bernw. desselben Cod. Dresd.² sollen wir Wolfhere verdanken. Seine Autorschaft hat man aber einzig daraus gefolgert, dass sich die selbständigen Nachrichten des Dresd. zur Vita Bernw. zum Theil auch in der Vita Godehardi prior³ finden, und dass diese sich ausserdem in c. 25. 26 vielfach mit der Cont. vitae Bernw. deckt. Da Zusätze wie Cont. Wichtiges zur Reichs- und Kirchengeschichte enthalten, verlohnt es sich, ihrer Genesis gründlicher nachzuspüren.

Das Verhältniss zwischen Cod. Dresd. und Vita Godeh. prior lässt zwei Erklärungen zu. Entweder ist jener aus dieser interpoliert, oder diese ist aus jenem ausgeschrieben worden. Dass der erste Fall unmöglich ist, ergibt sich wenigstens für den älteren Theil des Dresd. schon beim ersten Zusehen. Die Vita prior ist aus diesem älteren Theile abgeleitet.

Dass die Schreibweise der Namen in der Vita prior fast genau dieselbe ist wie in den entsprechenden Abschnitten des Dresd., während der Hannov. fast überall andere Formen hat, besagt deshalb weniger, weil letzterer nur eine frühestens in der zweiten Hälfte des 11. Jh. gefertigte Abschrift, nicht das Original selbst ist. Wichtiger ist, dass die Vita prior den Gandersheimer Streit bis 1007 in den Worten des Dresd., nicht des Hannov. schildert, dass sie alle Stellen des Hannov., die dem Dresd. fehlen, übergeht und umgekehrt die diesem eigenthümlichen, aber

1) MG. SS. IV, 755 ff. Vgl. Wattenbach DGQ.⁶ II, 25. 2) SS. XI, 165—167. 3) Da das Verhältniss der Vita post. zu Hannov. und Dresd. mit geringen Modificationen dasselbe ist, wie das der Vita prior, lasse ich erstere hier ganz ausser Acht.

im Hannov. übergangenen Nachrichten zum guten Theile wiedergiebt.

An einer Stelle ist der Zusammenhang zwischen Vita prior und Dresd. besonders klar. C. 43 des Cod. Hannov. erzählt, wie Willigis von Mainz 1007 zu Gunsten Bernwards von Hildesheim auf Gandersheim verzichtet. Bernward weihet unter Willigis' Beistand die dortige Kirche. Dann bezeugt König Heinrich vor versammelter Gemeinde die Zugehörigkeit Gandersheims zu Hildesheim. Auf diese wörtlich citierte Erklärung folgt der feierliche Verzicht des Mainzers, der zum Zeichen dafür dem Rivalen seinen Bischofsstab mit einer Ansprache überreicht, die gleichfalls wörtlich angeführt wird. So der Hannov. Im Dresd. ist offenbar etwas nicht in Ordnung. Auf die Worte: 'rex cum archiepiscopo et caeteris ad populum progressus, sic prosecutus est' folgt die dem König auch vom Hannov. in den Mund gelegte Erklärung. Daran schliesst sich aber unmittelbar und ohne Hinweis darauf, dass jetzt Willigis, für den doch allein die Anrede: 'Frater karissime et copiscopo' passt, spricht, der feierliche gleichfalls wörtlich angeführte Verzicht des Mainzers.

Auch die Vita prior legt beide Erklärungen einem Einzigem, und zwar, den Cod. Dresd. berichtend, Willigis in den Mund. Sie kann demnach nur die Dresd. oder eine dieser gleichlautende Hs. als Vorlage benutzt haben.

Beweist jene Kürzung aber nicht die Abhängigkeit des Dresd. vom Hannov.? Keineswegs. Der Dresd. kann, indem er beide Reden einem Einzigem zuschreibt, im Rechte sein. Hinter dem 'rex . . progressus' könnte ein 'ille', ein 'archiepiscopus' u. s. f., das die Vita prior richtig ergänzt hätte, ausgefallen sein. Der Hannov. hätte dann, indem er den Willigis einführenden Satz einschob, die Rede willkürlich in zwei Theile zerlegt. Dafür spräche, dass in diesem Satze König Heinrich ('rex . . progressus') schon als 'imperator' ('ad haec verba imperatoris') bezeichnet wird, und dass die Verhandlungen der Frankfurter Synode von 1021¹, die Willigis' Verzicht so ausführlich erörtern, die Worte, die Heinrich 1007 gesprochen haben soll, ganz mit Stillschweigen übergehen.

Trotzdem sind sie gesprochen worden. Thangmar hat die Gandersheimer Vorgänge in seiner Vita Bernw. (cod. Hannov.) nicht entstellt. Dass der ältere Theil des Cod. Dresd. nicht Original, sondern Abschrift ist, beweisen die vielen,

1) Vita prior c. 32. 33.

oft sinnstörenden Auslassungen¹. Zuweilen mag der Copist auch willkürlich gekürzt haben. So vielleicht in unserem Falle, um mit dem Text seiner Vorlage noch auf f. 19 zu Ende zu kommen. Dass diese Vorlage aber nicht eine Hs. der Fassung des Hannov. gewesen sein könne, wird sich ungezwungen aus dem weiteren Verlaufe dieser Untersuchung ergeben.

Wie stellt sich nun, da die Ableitung der Vita prior aus dem älteren Theile des Cod. Dresd. (bis 1007) nicht zweifelhaft sein kann, Wolfhere's Godehardbiographie in c. 25. 26 zur sogenannten Cont. vitae Bernwardi?

Den zahlreichen Uebereinstimmungen beider stehen fast eben so viele Differenzen gegenüber. So fügt Wolfhere gleich Anfangs der von ihm, wie von der Cont., wörtlich citierten Antwort Godehards auf das erste Ansinnen Erzbischof Aribos, auf Gandersheim zu verzichten, den verschärfenden Zusatz bei: 'Bannum tamen, quam mihi intenditis, nulla auctoritate stabilitum ipse non nescitis'. Aus besserem Wissen oder in tendenziöser Absicht? Liess ihn die Cont., falls sie doch schon die Vita kannte, einfach weg? Mir wenigstens scheint er wenig zu der übrigens friedfertigen² Antwort Godehards zu passen.

Die Cont. lässt das Interregnum nach Heinrichs II. Tode nur einen, die Vita zwei Monate dauern. Diesmal ist die Vita im Rechte. Hat die Cont. die Vita, falls sie diese ausschrieb, verschlechtert, oder hat umgekehrt die Vita den Irrthum der Cont. berichtigt? Das Letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein. Sie hätte dann auch den weiteren Irrthum der Cont., die Konrad II. mit seinem Vetter, dem Sohne des Kärnthnerherzogs Konrad, verwechselt, vermieden, indem sie diese Bezeichnung einfach unterdrückte.

Die Entwicklung des Streites zwischen Mainz und Hildesheim um Gandersheim seit Januar stellt bald die Cont., bald die Vita ausführlicher dar³. Besonders wichtig

1) Z. B. S. 764, 31 'vendicare'; 766, 38 'monasterio'; 768, 39 'in palare'; 773, 4 'cernentes superque tanti viri tam inauditis et intolerabilibus iniuriis nimium dolentes'. Selbst wenn der Satz 'superque — dolentes' ein tendenziöser Zusatz der Fassung des Hannov. wäre, so ist doch wenigstens das 'cernentes' auch dem Dresd. unentbehrlich; vgl. noch 764, 48, wo der Dresd. (nach Dictat?) 'ac de eo' statt 'a Deo' und 772, 5, wo er 'excitantibus' statt des richtigen 'exultantibus' hat. 2) Cont.: 'ut agnus mitissimus elimato anthidote respondet'; Vita prior: 'modificata susceptione'. 3) Cont.: Godehard lädt Konrad nach Hildesheim ein, 'quatinus illi intimaret servitio'; drei Tage giebt er seinem Gaste rauschende Feste;

ist eine nur von der Cont. berichtete Einzelheit: König Konrad unterstellt zu Goslar aus Furcht, den mächtigen Erzbischof zu kränken, Gandersheim bis zur nochmals vertragen Entscheidung der geistlichen Aufsicht eines Dritten, des Bischofs von Halberstadt. Wolfhere verschweigt dies. Hat er etwa deshalb die Cont. nicht gekannt? Mir scheint er vielmehr den ihm wohlbekannten, für Hildesheim ungünstigen Ausfall der Goslarer Tagung absichtlich vertuscht zu haben. Mit den Worten: *'Illic enim super his ratio est incepta, nec tamen ad finem aliquem, qui hic digne inscribatur, perfecta'* gleitet er darüber hinweg.

Es folgen die Vorgänge in Gandersheim selbst. Godehard geberdet sich beim Empfang des Königs als anerkannter Oberhirte des Klosters, dies berührte, berichtet Wolfhere, Erzbischof Aribo empfindlicher: *'quam tunc opinaremur'*. Hat die Cont., die hierfür die Wendung: *'quam quisquam tunc ratus fuit'* gebraucht, das *'opinaremur'* des dem Vorgange beiwohnenden Wolfhere in das unbestimmte *'quisq. ratus fuit'* geändert, oder hat Wolfhere umgekehrt, um sich als Augenzeuge auszuweisen, das *'q. r. f.'* der Cont. durch sein *'opinaremur'* ersetzt? Beides ist möglich. Jedenfalls aber spricht die Aenderung, von wem immer sie vorgenommen ist, dagegen, dass Wolfhere auch die Cont. verfasst hat.

Aribo hindert Godehard, am Hauptaltar der Gandersheimer Kirche Messe zu lesen. Godehard fügt sich. *'Hoc conflictu munitus archiepiscopus se praeparat missas celebraturus. Post missarum sollemnia'* — die Messe ward doch wohl von Aribo gelesen — wirft sich Godehard dem in seine Gemächer zurückkehrenden König Recht und Hülfe heischend zu Füßen. So die Cont. Wolfhere scheint hier besser unterrichtet. Godehard, schreibt er, liest trotz Aribo in einer Nebenkapelle *'astante rege'* Messe. Aribo selbst wird durch die Gandersheimer Nonnen und Kleriker daran gehindert. Es folgt dann die Fussfallscene wie in der Cont. Wer ist hier im Recht? Wolfhere war Augenzeuge. Er konnte also die Cont., falls sie ihm vorlag, aus besserem Wissen berichtigen. Weshalb aber umgekehrt diese, sofern sie schon die Vita prior kannte, die für die Sache Godehards so günstigen Umstände verschwiegen hätte, ist unerfindlich. Uebrigens sind Wolfhere's Einzel-

heim Abschied entsteht der Streit um Gandersheim. Vita prior: Aufstand *'inter nostrates et hospites'*; Aribo erneuert seine Ansprüche *'cum vero iam inde digressuri regis ordinaretur processio'*.

heiten nicht unverdächtig. Sollte Konrad II. wirklich so offen für Godehard Partei ergriffen haben, sollten die Nonnen in der That für Hildesheim eingetreten sein? Eins ist klar: hat Wolfhere, wie man annimmt, Cont. und Vita verfasst, dann lassen sich Widersprüche, wie diese, nur schwer ohne Schmälerung seiner Glaubwürdigkeit erklären.

Der König vertagt die Sache wiederum auf eine Zusammenkunft zu Grona. Hier ist die Cont. reicher an Einzelheiten als die Vita¹; dagegen bringt diese in den Worten: 'usque dum ei in generali synodo canonicę demeretur' einen bedeutsamen Zusatz zu der vom König gefällten Entscheidung, die Godehard Gandersheim zuspricht. Der Königsspruch wird so zu einem vorläufigen gestempelt. Auf jene Klausel gestützt, hat bald darauf² der Erzbischof den Streit auf einer in Gandersheim selbst abgehaltenen und später auf den Synoden zu Seligenstadt, Frankfurt, Geisleden und Pöhlde erneuert.

Die Cont., offenbar schlechter unterrichtet als der auch schon mit dem Verlauf der späteren Synoden vertraute Wolfhere, lebt hier noch des Glaubens, der König habe zu Grona Gandersheim den Hildesheimern endgültig zugesprochen. 'Quod audiens dominus episcopus summa cum exultatione Hildinisheim rediit', so schliesst sie. Von dem Einspruch, den Aribo bald nachher auf Grund jener Klausel erhob, weiss sie noch nichts und ist deshalb, wenn ich nicht irre, noch vor jener Gandersheimer Protestsynode des Mainzers geschrieben oder wenigstens abgeschlossen worden.

Aus dem sonstigen Inhalt der Cont. geht nur hervor, dass sie noch zu Lebzeiten Konrads II.³ und Godehards⁴, also vor Mai 1038 abgefasst ist. Mit unserem Ansatz, der die Abfassung ins Jahr 1025 verlegt, stimmt aber noch auf's beste die Frische und Lebhaftigkeit der Totenklage um Heinrich II. und die begeisterte Begrüssung Konrads II., des 'novus rex' und 'regius tyro', die durchaus den Ein-

1) König und Königin, sowie alle Fürsten, bestimmen Godehard zur Theilnahme an der Synode; Godehard reist im Gefolge Konrads II. nach Grona; durch Fasten und Beten ringt er mit Gott um einen günstigen Ausgang; ausser den Bischöfen, die auch die Vita prior nennt, führt sie noch Herzog Bernhard zu Sachsen und viele Aebte als Theilnehmer auf. 2) Vita prior c. 27 ff. 3) 'Quem quaquaversum divina comitantur et humana'. 4) Die Cont. redet ihn an: 'domne praesul G.' und nennt ihn 'noster Aaron'. Die Wendung: 'cuius memoria extitit benedictio sempiterna' gilt nur für die von Godehard vor seiner Wahl verwalteten Klöster.

druck gleichzeitiger oder nahezu gleichzeitiger Niederschrift machen.

Ist dieser Ansatz richtig, dann hat Wolphere in seiner um 1035 verfassten *Vita prior* nicht nur den älteren, sondern auch den jüngeren Theil des Cod. Dresd., die sogenannte *Cont. Vitae Bernw.*, benutzt. Da diese mitten auf der vorletzten Seite der Hs. abbricht, da ferner ihre Schrift, wie die der ersten Fortsetzung, die der Zeit Godehards ist, während die des älteren Theils bis 1007 offenbar einer früheren Zeit angehört¹, scheue ich mich jetzt nicht mehr anzunehmen, dass der Cod. Dresd. wenigstens in seinen beiden Fortsetzungen Urschrift ist. Daraus folgt aber in Anbetracht des Umstandes, dass sich Wolphere bis 1007 der Fassung des Cod. Dresd. anschliesst und ausserdem, wenn nicht alles trügt, auch dessen zweite Fortsetzung ausgeschrieben hat, mit einiger Gewissheit, dass der Verfasser der *Vita prior* nicht nur die Fassung des Cod. Dresd., sondern diesen selbst oder wenigstens eine wortgetreue Abschrift davon benutzt haben muss. Damit ist für die Kritik der Dresdener Hs., ihres Inhalts und vor allem ihrer Beziehungen zur *Vita prior* ein neuer Standpunkt gewonnen.

II.

War Wolphere, wie man annimmt, der Verfasser des älteren und des jüngsten Theils des Dresd., wie kommt es, dass diese Theile von verschiedenen Händen geschrieben sind? Dass zwischen beiden eine weitere Hand auf f. 19' und f. 20 eigenartige Einträge gemacht hat?² Dass der Cod. Dresd. in drei von drei grundverschiedenen Händen geschriebene, in Stil und Tendenz, wie wir sehen werden, grundverschiedene Abschnitte zerfällt? Welchen Theil schrieb Wolphere? Wer schrieb die anderen? Diese Fragen machen uns stutzig. Wir werden nachgerade an Wolphere's Anrecht an den Dresd. irre. Die durch die Besprechung der *Cont. vitae Bernw.* wachgerufenen Zweifel verstärken sich. Eine Erörterung der angeblich von Wolphere verfassten 'Zusätze' des Dresd. zur *Vita Bernw.* bringt uns vielleicht einen Schritt weiter.

1) An anderem Orte werde ich demnächst auf die Hildesheimer Schreibschule unter den Bischöfen Bernward und Godehard und damit auch auf die Schrift unseres Cod. Dresd. zurückkommen. 2) Nicht von zwei Händen, wie M. Haupt (MG. SS. IV, 755. 756) will, sondern von dreien ist der Cod. Dresd. geschrieben. Die erste schrieb bis f. 19 (*Vita Bernw.* c. 12—43), die zweite f. 19' und 20 (*Vita Bernw.* c. 44—48), die dritte (*Cont. vitae Bernw.*) den Rest.

H. Böhmer¹ nennt diese 'Zusätze' werthlos und nimmt davon nur die Schilderung der Frankfurter Synode (Aug. 1001) aus. Ich bin der Ansicht, dass wir in einer Zeit, wie die Otto's III., deren Quellen doch noch recht spärlich fließen, für jeden auch noch so anekdotenhaften, aber authentischen Zug dankbar sein müssen. Authentisch sind aber, wie man sich leicht überzeugt, die Züge alle, die der Dresd. dem Bilde jener Zeit hinzufügen.

Gleich den ersten² möchte ich nicht missen. Otto sorgt, als er hört, Bernward käme nach Rom, ihn zu besuchen, dafür, dass sein alter Lehrer in der Fremde heimische Kost, Meth und Bier findet, sorgt sogar für Tafelgeschirr, Becher, Trinkschalen und Tischleuchter. Dieses Zeugnis herzlichen Einvernehmens zwischen Kaiser und Bischof, fügt es nicht einen neuen, liebenswürdigen Zug in das Charakterbild des kaiserlichen Jünglings, wie es uns vorschwebt? Einen intimen Zug, den wir auf den Begleiter Bernwards auf der Romfahrt, auf Thangmar, zurückführen dürfen. Ch. Beelte³ lässt hier Wolfhere ein in Hildesheim vorhandenes Tagebuch Thangmars ausschreiben; H. Böhmer⁴ glaubt, dass Wolfhere derartige Anekdoten noch recht gut aus dem Munde des greisen Thangmar vernommen haben könne. Weshalb schreibt man sie nicht lieber gleich Thangmar direct zu? Dass Thangmar für Liebenswürdigkeiten der geschilderten Art empfänglich war, beweist uns das Lob der Aufnahme, die er selbst Herbst 1001 bei Papst und Kaiser fand⁵.

Auf der Pöhlde Synode (Juni 1001) beschimpft das Gefolge des Willigis Bernward und den päpstlichen Legaten, 'cum tamen apud vicarium et . . . Bernwardum numerosus esset exercitus'⁶. Dieser Satz fehlt im Cod. Hannov., war aber auch entbehrlich, da es kurz darauf von den Beschimpften heisst, sie fürchteten sich nicht, 'licet numerosiores haberent militum copias'. Hat der Cod. Hannov. den Dresd. benutzt, so finden wir diese redactionelle Kürzung begreiflich. Bedenklicher erscheinen uns dann nur zwei weitere Auslassungen: die des 'fere' vor 'omnium cisalpinorum episcoporum' in c. 19⁷ (Bernward nimmt 1000 Empfehlungsbriefe fast aller deutschen Bischöfe mit nach Rom) und jene des 'metu et' vor 'favore illius adducti' in

1) Willigis von Mainz, Leipzig 1895, S. 196. 2) Zu Vita Bernw. c. 19, SS. IV, 767, 35. 3) Thangmar, Hildesheim 1881, S. 13 und 20. 4) S. 197. 5) Vita Bernw. c. 34: 'bonis omnibus ex parte utriusque opulentissime sustentatus'. 6) C. 28, S. 772, 5. 7) S. 767, 20.

c. 33¹ (aus Furcht vor und aus Gunst für Willigis fordern einige Bischöfe Bernwards Erscheinen vor der Frankfurter Synode); bedenklicher, weil sie mir tendenziöser Natur zu sein scheinen².

Die Bemerkung zum Besuche Bernwards in Hilwardshausen (c. 31³), die schon dessen Vorgängern Beziehungen zu dieser Abtei zuschreibt, ist uncontrolierbar; die Ergänzung des Berichts des Hannov.⁴ über den blutigen Empfang dagegen, den man Bernward auf seiner Rückreise in Gandersheim zgedacht hatte, durchaus glaubwürdig. Prinzess Sophie, die Anführerin der dem Hildesheimer aufsässigen Nonnen, verschanzt sich, als sie hört, ihr Widersacher nahe, mit bewaffneter Mannschaft im Kloster, um ihm den Eintritt zu wehren. 'Mittunt tamen' fährt hier der Dresd. fort, 'aliquos, qui accessum non sine magno periculo temptandum referant; consulcius fore loco cedendum; sin secus ageret, nimirum maximum dampnum conciliet'. Botschaft wie Drohung verschweigt der Hannov., bringt uns aber dafür einen frommen Spruch: 'ut veraciter illud apostoli impletum in illo videatur: 'Omnes qui pie volunt vivere in Christo persecutionem patientur' und schliesst daran die Worte des Dresd.: 'His praesul auditis, suos, quid agat, consulit'. Dieses in der Luft schwebende: 'His praesul auditis' spricht uns dafür, dass Botschaft und Drohung nicht etwa ein schmückender Zusatz des Dresd., sondern ein ursprünglicher Bestandtheil des Berichtes ist, dessen authentische Fassung uns dann nicht im Hannov., sondern im Dresd. überliefert wäre.

Die Frankfurter Synode (1001) schildert der Dresd. genauer und besser als der Hannov.⁵, der hier recht wohl aus jenem gekürzt sein könnte. Die Vorverhandlung — die Bischöfe beschliessen unter Aussonderung aller gehässigen Zwischenfälle nur die principielle Seite des Gandersheimer Streitfalles zu erörtern — fehlt im Hannov. In der Hauptverhandlung fordern Einige Bernwards persönliches Erscheinen. Auch sollen, so fährt der Dresd. allein fort, seine Gesandten und vornehmlich Thangmar die Wahrheit der Entschuldigungsgründe ihres Herrn, der krankheits halber ferngeblieben war, eidlich erhärten. Thangmar wagt dies, trotzdem er schon öfters Synoden beigewohnt

1) S. 773, 20. 2) Vgl. auch die oben S. 429, 1 besprochene Stelle in c. 33, S. 773, 4. 3) S. 772, 30: '(abbatiam) ab antecessoribus suis divino servicio excultam atque exercitatam'; vgl. Vita prior c. 22. 4) C. 32, S. 772, 45. 5) C. 33, S. 773, 15.

hatte, nicht ohne besondere Ermächtigung¹. Er bittet, unterstützt von Bernwards Freunden, die 'in divinis' erfahrensten Kleriker im Gefolge der Kirchenfürsten, den Fall zu erwägen: er schwöre den von ihm geforderten Eid nur 'canonum auctoritate'; im Grunde (postremo) wohne aber einer Versammlung, die sich (wie die gegenwärtige) über eine apostolische Synode stelle², überhaupt keine Autorität bei; er bitte sie flehentlich, ihre Herren, die Bischöfe, zu ermahnen, sie möchten den Erzbischof von seiner Halsstarrigkeit und Erbitterung abbringen. Wirklich lässt sich Willigis, dies berichtet auch der Hannov., milder stimmen, und der Austrag des Streites wird auf eine künftige Synode verschoben. Die Rolle aber, die Thangmar in der Hauptverhandlung spielt, wird vom Hannov. mit dem kurzen Satz: 'Thangmarus autem presbiter episcopos commonet, ut archiepiscopum a pertinaci animositate compescant', abgethan.

Sollte Wolfhere hier in der That, wie man annimmt, im Cod. Dresd. den Bericht des Hannov. aus Thangmars Tagebuch oder nach mündlichen Berichten erweitert haben? Ist nicht vielmehr die Fassung des Cod. Dresd. die ursprüngliche, die des Hannov. aus ihr gekürzt? Folgende kurze Parallele zeigt uns, dass auch anderswo zwischen beiden Fassungen das gleiche Verhältniss obwaltet, dass wir auch sonst zu obiger Fragestellung gezwungen sind.

Cod. Hannov. c. 35³.

Eodem tempore, quibusdam iussis imperialibus obnitentibus, frater Bernwardi, Tammo comes, imperatori gratus, vir certe omni morum probitate praeclarus, ad regis imperium Paternum munitum valde castellum insedit; cuius sollertia atque industria in locis illis bene tuebatur res publica.

Cod. Dresd.

Romani vero imperialibus iussis obnitentes, crebra incursione fatigantur. Copiae imperatoris Paternum munitum valde castellum insidentes incessanter irruptione et depredatione et multorum sepe internecione graviter illos vexabant. Frater quippe Bernwardi episcopi, Tammo comes, imperatori gratus, cum aliquibus vassis, quos praefatus episcopus in arma

1) 'de se nil praesumens'. 2) 'conventum, quem super apostolicam sinodum conciverint'; vgl. Vita prior c. 23. 3) S. 773, 50 — 774, 1.

Cod. Dresd.

imperialia destinaverat, praesidium servabant, et ad illorum nutum bellicus apparatus agebatur.

Warum sollte Wolfhere, falls er die Fassung des Dresd. fertigte, hier den Bericht so wesentlich erweitert und Bernwards Bruder in offenbar übertriebener Weise gerühmt haben? Mir wenigstens scheint auch hier der Dresd., nicht der Hannov. die ursprüngliche Lesart zu bieten. Stammt ersterer, wie ich annehme, noch aus Bernwards Zeit, dann ist uns die lobrednerische Färbung erklärlich. Die jüngere Fassung des Hannov. müsste diese Tendenz dann merklich abgeschwächt haben.

Die übrigen 'Zusätze' des Dresd. sind weniger bedeutsam. Bernward, so lautet der eine, tritt Herbst 1001 die geplante Romreise nicht an, weil er am Fieber litt¹. Von Fieberanfällen, die ihn fünf Jahre lang plagten, spricht er auch in dem Privileg für S. Michael². Den Grund für das Nichterscheinen der erwarteten deutschen Prälaten auf der Synode zu Todi (1002) giebt nur der Dresd. an³: 'nam per omnes regiones, comitatus et marcas dispersi sedebant, sicuti necessaria invenire poterant'. Hören wir, dass der Gesandte Bernwards am Kaiserhof, Thangmar, um Urlaub bittet: 'immensa namque penuria omnium sumptuum miserabiliter laborabant' — auch dies hören wir nur vom Dresd.⁴ —, so wissen wir auch, dass die Hungersnoth es war, die das Kommen der Bischöfe verzögerte und verhinderte.

Als Thangmar sich verabschiedete, stand Otto's III. Tod unmittelbar bevor. Noch hielt er sich, berichtet der Dresd.⁵ allein, so tapfer aufrecht, dass Niemand ein Anzeichen des Krankseins an ihm wahrnahm. Zehn Tage darauf starb er: 'in vespertino crepusculo'; auch dies weiss nur der Dresd.⁶. Mit einem letzten 'Zusatz'⁷: ('sicque rebus . . compositis [rex]) in Thuringia aliquamdiu commoratus ad Baioariam progressus Razinesburhe sanctum pascha (1007) iniciavit' zum Berichte von der den Streit zwischen Mainz und Hildesheim vorläufig abschliessenden Gandersheimer Synode (Jan. 1007) schliesst der ältere Theil des Cod. Dresd.

Aus den 'Zusätzen' selbst, soviel ist klar, lässt sich

1) C. 34, S. 773, 25. 2) C. 51, S. 780, 15. 3) C. 30, S. 744, 40.
 4) Ebenda. 5) Zu c. 36, S. 744, 40. 6) C. 37, S. 775, 5. 7) C. 43, S. 777, 45.

nur abnehmen, dass sie ein trefflicher Gewährsmann schrieb. Ob Wolfhere, auch wenn er sich noch auf Thangmar selbst berufen konnte, all' die besprochenen Einzelheiten nicht nur zu wissen, sondern auch zu würdigen im Stande war, ist zweifelhaft. Vielleicht finden wir sonst deutlichere Spuren seiner Wirksamkeit als 'Bearbeiter' der Vita Bernw.

Wolfhere schreibt einen ausgeprägten, eigenartigen, aber wenig abwechslungsreichen Stil. Für gewisse Vorkommnisse, wie Wahl und Krönung, Reichstag und Synode, Krankheits- und Todesfall, für Charakterschilderungen und so fort, braucht er immer wieder dieselben oder ähnliche monotone Phrasen. Weder in den 'Zusätzen' zur Vita, noch endlich in den beiden Fortsetzungen des Cod. Dresd., trotzdem besonders die Cont. vitae Bernw. Gelegenheit genug zur Verwendung bot, begegnen uns aber diese für Wolfhere so charakteristischen Redensarten.

Thangmar schreibt trocken, unbeholfen, nicht immer correct, aber meist klar und verständlich; der erste Fortsetzer, soviel wir aus seinen wenigen Sätzen ersehen können, plump und uncorrect; der zweite (Cont. vitae Bernw.) salbungsvoll, sich in biblischen Anspielungen und Citaten ergehend, aber nicht ungewandt. Wolfhere's Sprache dagegen ist blumen- und phrasenreich, gelehrt und oft bis zur Unverständlichkeit gesucht und schwülstig. Da 'Zusätze' wie Fortsetzungen auffälliger Wendungen und eines preciosen Stils ganz und gar ermangeln, können sie wohl kaum von Wolfhere geschrieben sein. In den 'Zusätzen' fällt uns nur der ungewöhnliche, dem klassischen Latein, fremde Gebrauch von 'cum tamen' (c. Conj.) in der Bedeutung 'obwohl, trotzdem' auf. In c. 1—15 der Vita Bernw. finden wir dieses 'cum tamen' noch dreimal, bei Wolfhere überhaupt nicht. Hat Thangmar auch die 'Zusätze' geschrieben?

In der Darstellung des Gandersheimer Streites ist Thangmar natürlich parteiisch für Hildesheim und oft hart und ungerecht gegen Mainz. Das ist selbstverständlich und gereicht ihm nicht zum Vorwurf, so lange er wenigstens ehrlicher Parteimann ist. Leidenschaftlich wird er nirgends. Er spricht überall mit der gelassenen Entschiedenheit des Niedersachsen. Am Schlusse der Vita findet er versöhnliche Worte für Willigis von Mainz. Zwischen den Fassungen des Dresd. und Hannov. besteht in dieser Tendenz kein Unterschied.

Dagegen ist die erste Fortsetzung des Dresd. scharf ausfallend und leidenschaftlich. 'Deo iudicio tactus', so

führt sie aus, unter schrecklichen Gewissensbissen über sein in Hildesheim begangenes Unrecht, bis zu seinem Ende ein schamloser Mensch ('semper impudens') stirbt Willigis. Aribo, der Erneuerer des Gandersheimer Streites, wird mit einer bissigen, giftigen Bemerkung eingeführt. Dies alles, trotzdem der Fortsetzer gleich dem Verfasser der Cont. die letzten Kapitel der Vita Bernw. (cod. Hannov.) gekannt und benutzt haben muss. Diese Leidenschaft mit der sie über Willigis und Aribo herfällt, lässt die Entstehung der ersten Fortsetzung zu einer Zeit, in der der Streit zwischen Hildesheim und Mainz wieder in Blüthe stand, zweifellos erscheinen. Sie wird also nach jenem Tage in Hildesheim Januar 1025, an dem Aribo seine Ansprüche auf Gandersheim erneuerte, und kurz vor der Cont. vitae Bernw., deren Entstehung wir in die ersten Wochen nach dem Tage von Grona (März 1025) gesetzt haben, abgefasst sein. Die von beiden Fortsetzern benutzte Vita Bernw. (cod. Hannov.) dagegen dürfte einige Jahre älter sein. Erzbischof Aribo, so berichtet sie in c. 48, verspricht bei seinem Amtsantritt dem greisen Bernward Frieden zu halten: 'quod tunc subdole promisit grassante stultitia post fefellit'. Ich beziehe diesen Tadel auf den ersten, misslungenen Versuch Aribo's, Godehard gelegentlich seiner Consecration (1022 Dec. 2) zum Verzicht auf Gandersheim zu zwingen, und nehme an, dass die Vita nach dem 2. Dec. 1022 und, da des Todes Heinrichs II. noch nirgends gedacht wird¹, vor dem 14. Juli 1024, also rund um 1023 geschrieben sei.

Hat Wolfhere den Cod. Dresd., so hat er auch dessen erste Fortsetzung gekannt. Trotzdem hat er, der Aribo wahrlich nichts schenkt, die hasserfüllten Ergüsse des ungebildeten Fanatikers, der sie schrieb, keiner Beachtung gewürdigt. Er folgt vielmehr an den entsprechenden Stellen ganz der Vita Bernw. (cod. Hannov.), die er also neben dem Cod. Dresd., dessen zweite Fortsetzung er dann wieder ausgiebiger verwerthet, benutzt haben muss.

Diese zweite Fortsetzung (Cont. vitae Bernw.) ist, trotzdem sie einmal den 'Wolf' Aribo dem geduldigen 'Lamm' Godehard gegenüberstellt, ein andermal von den 'nota sibi perversitatis oracula' Aribo's spricht, viel ruhiger und objectiver als die erste. Tendenziöse Entstellung der That-sachen lag dem durch den Ausgang des Gronaer Tages friedlich gestimmten Verfasser fern.

1) Vgl. Beelte a. a. O. S. 13.

In dieser Hinsicht unterscheidet er sich vortheilhaft von Wolfhere, der, wir haben Beispiele kennen gelernt und könnten sie leicht vermehren, für Hildesheim Ungünstiges verschweigt oder verschleiert, die Thatsachen willkürlich gruppiert und von dem Verdachte tendenziöser Entstellungen durchaus nicht frei ist. Auch in der Tendenz ist somit Wolfhere's Vita prior grundverschieden von den drei unter sich wieder grundverschiedenen Theilen des Cod. Dresd. Wir werden auch hierdurch zu dem Schlusse gedrängt, dass Wolfhere an der Abfassung des Cod. Dresd. auch nicht den kleinsten Antheil gehabt hat.

Der Verfasser der Cont. vitae Bernw. ist zwar gleich Wolfhere Hildesheimer Domherr: er hat nach seiner eigenen Aussage an der Wahl Godehards (Ende Nov. 1022) theilgenommen. Dass Wolfhere, der noch um 1065 seine Vita post. schrieb, schon 1022 Godehard mitgewählt haben sollte, dünkt mir, ganz abgesehen davon, dass er in seinen Vitae¹ darüber schweigt, ganz und gar unwahrscheinlich.

Cont. wie Zusätze, der ganze Cod. Dresd. vom ersten bis zum letzten Blatte entbehren also jeglicher Hinweise darauf, dass Wolfhere ihr Verfasser ist. Es finden sich vielmehr der Momente mehr als genug, die dieser Annahme scharf widersprechen. Die von Pertz aufgestellte dahingehende Behauptung hat sich als eine unbewiesene und unbeweisbare Vermuthung herausgestellt. Zur Erklärung der Uebereinstimmungen zwischen Cod. Dresd. und Vita prior reicht es vollkommen aus, wenn wir Wolfhere den Cod. Dresd. selbst oder eine Abschrift davon kennen und benutzen lassen. Schwieriger als die vorstehend behandelte Frage ist die nach dem Verhältniss des Cod. Dresd. zur Vita Bernw. (cod. Hannov.), deren Lösung wir uns jetzt widmen wollen.

III.

Der ältere Theil des Cod. Dresd. enthält gleich seinen beiden Fortsetzungen nichts weiter als eine Darstellung des Gandersheimer Streites bis 1025. Die Fortsetzungen schreiben die Vita Bernw. (cod. Hannov.) aus. Stellt etwa auch der ältere Theil einen hier und da vermehrten Auszug aus der Vita dar?

Wir sahen, dass wichtige Momente dafür sprechen, dass der Cod. Dresd. auf Gandersheim bezügliche Stellen in ihrer ursprünglichen Fassung bringt, dass es umgekehrt

1) Vita prior c. 16 ff.; post. c. 13 ff.

den Anschein hat, als ob der Hannov. einzelne Details des Dresd. weggelassen, andere gekürzt und zwar zum Theil so unglücklich gekürzt habe, dass der Sinn darunter litt. Der Cod. Dresd. bietet uns ferner neue Aufklärungen zum Gandersheimer Streite, der Hannov. nicht. Auch dies spricht dafür, dass die Fassung des Dresd. älter ist als die des Hannov., dass sie entgegen der seitherigen Ansicht nicht Ableitung, sondern Vorlage des Hannov. gewesen ist. Eine Analyse des letzteren wird uns weitere Aufschlüsse geben.

Ch. Beelte¹ macht auf die ungleichartige Composition der Vita Bernw. (cod. Hannov.) aufmerksam. Die Gandersheimer Parthie hänge mit dem Uebrigen nur lose zusammen. 'Man könnte sie herausnehmen und als selbstständige Arbeit hinstellen; der Rest würde doch als Ganzes erscheinen'. 'Es fehlt sonach ein einheitlicher Plan: zwei Arbeiten, könnte man sagen, sind ineinander geschoben worden'². Beelte sondert dann aus der Vita folgende Stücke aus: eine zwischen 1008 und 1013 geschriebene Arbeit über Bernwards bischöfliche Wirksamkeit (c. 1—10), eine Vertheidigungsschrift für Bernward auf der Synode zu Rom (c. 12—19), einen ihm nach Rom nachgeschickten Brief (c. 20), Thangmars italienisches Tagebuch (c. 21—28), Notizen desselben über die Synoden von 1001 und 1007 (c. 28/29. 33. 36. 43). Bei einer Schlussredaction endlich sollen die Lücken ausgefüllt und c. 44—57 angefügt worden sein³.

Beelte schuldet uns die Beweise. Soviel ist ihm aber zuzugestehen, dass die Vita aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengeschweisst ist. Denn noch sind die Nähte, Fugen und Verzahnungen deutlich erkennbar.

Während in der Vorrede, die uns verräth, dass Thangmar an der Vita schon zu Lebzeiten Bernwards schrieb, Bernwards schon als eines Verstorbenen (*memorabilis vir*) gedacht wird, findet sich in c. 1—10 und wieder in c. 12—47, abgesehen von einer kurzen, gleich zu besprechenden Ausführung in c. 17, kein Hinweis darauf, dass Bernward nicht mehr unter den Lebenden weilt. Das Gros der Vita scheint mir deshalb schon vor dem Tode des Bischofs (1022 Nov. 20) niedergeschrieben, die spärlichen Hinweise auf Bernwards Ableben in c. 11 und 17 und der Schluss der Vita erst unter Bernwards Nachfolger Godehard (1022—1038) angefügt worden zu sein.

1) A. a. O. S. 12.

2) S. 13.

3) A. a. O.

In c. 11 setzen drei Stellen, im Schlusssatze von c. 17 deren zwei den Tod Bernwards voraus. C. 48 kennt, wie wir sahen, schon die Erneuerung des Gandersheimer Streits unter Godehard; 'solange Bernward lebte', schliesst es, ging Aribo nicht mehr aggressiv gegen Hildesheim vor. Der Rest des Hannov. (c. 49—57: Weihe des Michaelsklosters Sept. 1022, Tod Bernwards Nov. 1022) ist gleich c. 48 erst unter Godehard geschrieben. Auch c. 44. 45, die von Aribo's Vorgängern Willigis und Erkenbald handeln, und die aufs engste mit dem Aribocapitel 48 zusammenhängen, möchte ich sammt dem Schluss von c. 43, der von Willigis' Wohlverhalten gegen Hildesheim seit 1007 handelt, in die Zeit nach Bernwards Tod setzen. Alle diese Stücke scheinen mir unter dem Eindruck geschrieben, den die Erneuerung des Gandersheimer Streits durch Aribo (1022 Dec. 2) auf Thangmar gemacht hat. Zur selben Zeit etwa wird er den auf Bernwards Tod verweisenden rhetorischen Schluss von c. 17 angefügt, das c. 11 und die Vorrede überarbeitet haben. Es sind dies die Stücke, die ich mit Beelte¹ der von Thangmar selbst noch vorgenommenen Schlussredaction der Vita Bernw. zuweise. Wie stellt sich der Cod. Dresd. dazu?

Wäre der ältere Theil (—1007) des Cod. Dresd. ein Ausschnitt aus der Vita Bernw. (cod. Hannov.), dann wäre es doch mehr als merkwürdig, wenn in ihm, dem später geschriebenen, Hinweise auf Bernwards Tod fehlten. Sie fehlen trotzdem. Noch mehr: auch die Stelle am Schlusse des c. 17 mit ihrem 'dignae memoriae' und 'beatus vir' — sie führt Thangmars Klage über den übeln Empfang Bernwards seitens der aufsässigen Gandersheimer Nonnen weiter aus — fehlt im Dresd. Da diese Stelle, wie sie uns selbst verräth: 'Haec ad imitationem audientium inserere libuit; nunc ad ordinem redeamus', Einschiebsel ist und zwar Einschiebsel in einen Abschnitt, den auch der Dresd. enthält, schliesse ich jetzt, dass dieser vor dem Einschub jener Stelle und somit vor dem Tode Bernwards geschrieben ist.

Ich wende mich c. 11 zu. Nachdem c. 1—10 die kirchliche Thätigkeit Bernwards, seine Fürsorge für Stadt und Stift Hildesheim geschildert haben, fährt c. 11 etwa so fort: durch so fromme Werke ward Bernward Gott und Menschen angenehm; da er aber, wie Hiob, auch den Ruhm demüthiger Ergebung im Unglück erringen sollte, stürzte

1) S. 14 ff.

ihn Gott in Kampf und Streit. Willigis von Mainz belangt ihn 1000 wegen Gandersheim. 'Auctoritatis constantia, non temeritatis audacia' wahrt Bernward sein Recht: 'quod et Deo annuente, laboriose licet, obtinuit'.

Ist damit schon die Geschichte des Streits beendet? Sie beginnt erst. 'Sed ne similis controversia . . . postmodum valeat oboriri' — ein Hinweis auf den Wiederausbruch unter Godehard — 'omnem disceptationis ordinem inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum hic inserere commodum duxi'. Es folgt mit c. 12 ff. die Geschichte Gandersheims und des Streits von ihren Anfängen an.

Ist diese Geschichte ein ursprünglicher Bestandtheil der Vita Bernw. (cod. Hannov.)? Zweierlei spricht dagegen. Einmal ist Bernwards Kampf um Gandersheim in c. 11 summarisch, aber für ein Erbauungsbuch, wie es die Vita nach der Vorrede sein will, ausreichend geschildert. Dann aber erklärt sich, wenn wir die Einfügung ('hic inserere commodum duxi') jener Geschichte für die Schlussredaction beanspruchen, aufs einfachste das Vorkommen der Bezeichnungen 'felicis memoriae praesul' und 'beatus vir' für Bernward und des Bernwards Tod voraussetzenden Satzes ('quoadusque aecclesiae . . . praefuit') in c. 11. Dieses c. 11 ist nämlich die Stelle, an der die Schlussredaction, die sich in jenen auf Bernwards Tod bezüglichen Bemerkungen verräth, zwei Werke verschiedener Tendenz und verschiedenen Inhalts, um es kurz zu sagen, eine ältere nach 1015, aber noch zu Bernwards Lebzeiten entstandene Vita und eine Geschichte des Gandersheimer Streits zusammengeschweisst hat.

Beelte¹ führt aus, wie schlecht zu dem Versprechen der Vorrede Thangmars, ein Erbauungsbuch zu liefern, die breite Darstellung der Kämpfe um Gandersheim passe. Die Vorrede gehört eben zur älteren Vita, sie ist gleich dieser noch vor Bernwards Tod verfasst. Die Bezeichnung 'memorabilis vir' für Bernward hat sich erst eingeschlichen, als sie mit der Vita für die Schlussredaction copiert wurde. Die Einbeziehung des Gandersheimer Streits in die jüngere Vita hat dann der greise Verfasser bei der Schlussredaction in einem besonderen Satze des c. 11 gerechtfertigt.

Der Vorwurf der älteren Vita waren die 'piaae devotionis actus' ihres Helden, ihr Hauptzweck, wie die Vorrede ausführt, die Erbauung der Gläubigen. Nach diesen Tendenzen

1) S. 13. 14.

allein ihre Bestandtheile von der Geschichte des Gandersheimer Streits zu sondern, wäre gewagt. Glücklicherweise hat uns die Oberflächlichkeit der Schlussredaction Anhaltspunkte für diese Sonderung in Fülle übrig gelassen. Wie ich schon sagte, sind die Nähte, Fugen und Verzahnungen noch deutlich erkennbar.

Zur älteren Vita gehören c. 1—10 und aus c. 11 die summarische Darstellung des Gandersheimer Streits. Es folgen c. 12—22, deren Zugehörigkeit zu der in c. 11 angekündigten 'disceptatio inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum' unzweifelhaft ist. Der Schluss von c. 22 berichtet uns die Abordnung des Kardinalpresbyters Friedrich nach Deutschland zur Untersuchung des Streitfalls: 'vicarius apostolici . . . dirigitur apostolicis parentis et insigniis non minus infulatus quam si ipse papa procedat'. Auf diesen Satz greift c. 28 mit den Worten zurück: 'interea affuit . . . vice papae directus card. presb. Frith. omnibus insigniis apostolicis ac si papa procedat infulatus'. Da damit wieder der Gandersheimer Streit (c. 28—36) aufgenommen wird, stellen sich c. 23—27 als eine Episode dar, die übrigens auch mit Gandersheim nicht das Geringste zu schaffen hat.

Sie erzählt Bernwards Verdienste um die Einnahme des von Otto III. Frühjahr 1001 belagerten Tivoli. Da empört sich Rom. Bernward reicht den kaiserlichen Streibern das Abendmahl und stellt sich selbst mit der heiligen Lanze unter heißen Gebeten an ihre Spitze. Gott erhört ihn. Rom unterwirft sich: 'Ipsius itaque pietate totius discordiae rebellione sopita, hostes pacem exposcunt'. Der Kaiser hält dann die berühmte, vielumstrittene Scheltrede an die Römer. Bernward aber eignet sich in der Paulskirche 'astante custode' einen Arm des hl. Timotheus an. Nachdem sie Rom verlassen, übergibt ihm Otto III. weitere Reliquien für Goslar. Durch die Lombardei und die Schweiz zieht Bernward dann, überall gastlich empfangen, nach Hause, setzt die Reliquien feierlich bei und stattet ihren Altar mit grossen Summen aus.

Die historisch so interessanten c. 23—27 verfolgen in erster Linie Erbauungszwecke. Die an Wunder grenzenden Erfolge und Gebetserhörungen Bernwards, der Erwerb und die Translation der Reliquien stehen im Vordergrund. Inhalt und Tendenz weisen sie deshalb der älteren Vita zu. Der Schluss von c. 27, der von der Fortsetzung des Mauerbaus um Hildesheim handelt, knüpft überdies an c. 8, das dessen Anfänge schildert, an, und c. 8 hat

sicherlich einen Bestandtheil jener Vita gebildet. Ob sich c. 23 direct an die summarische Darstellung des Gandersheimer Streits in c. 11 anschloss, ist fraglich. Vielleicht ist ein verbindender Satz, etwa: 'Gelegentlich dieses Streits kam Bernward nach Rom' ausgefallen.

Bernwards Gebet hat dem Kaiser Rom gerettet. Ein Gegenstück dazu bietet c. 38. Nach Otto's III. Tod ist das Reich in Verwirrung. Usurpatoren treten auf. Ein Gegner Heinrichs II., Bruno, bedrängt den treu zu jenem stehenden Bernward mit Raub und Brand. Bernward widersetzt sich nicht. Er betet nur: *'Fundamina novi regni precum iniciis inchoavit'*. Nonnen und Mönche fordert er zum Beten auf. Fasten und Beten hilft auch diesmal. *'Unde fit mirabilis Dei pietate in electum adunatio etc.'* Heinrich wird unter Bernwards Assistenz gekrönt.

Seines erbaulichen Charakters halber weise ich c. 38 der älteren Vita zu; c. 39 betrifft Gandersheim; c. 40—42 sind wieder vorwiegend erbaulich.

Um die Fürbitte ihrer frommen Insassen für sich und sein Reich zu gewinnen, wallfahrtet Heinrich II. zu Bischofsstädten und Abteien. Erst mit Bernwards Erlaubnis betritt er Hildesheims heiligen Boden, den vor ihm kein König zu betreten gewagt hatte. Durch reiche Geschenke und Stiftungen erweist er sich erkenntlich (c. 40). Als Bernward dann drei Jahre später Heinrich nach Flandern Heeresfolge geleistet hatte, wallfahrtete auch er zum hl. Dionys nach S. Denis und zum hl. Martin nach Tours. Um kostbare Reliquien bereichert, kehrt er über Aachen, wo er Heinrich II. trifft, und über Frankfurt, wo er der Gründung des Bisthums Bamberg beiwohnt, nach Hildesheim zurück, um die Reliquien feierlich beizusetzen. Der Schluss von c. 41: *'Episcopatus sui terminos custodivit'* knüpft wieder an c. 7 und 11 (*'episcopatus sui iura . . . procuravit'*), also an Bestandtheile der älteren Vita an. Erbaulichen Charakter, wie diese, trägt auch c. 42 mit seiner Erzählung von der Weissagung und dem gottseligen Ende der Aebtissin von Hilwardshausen, einer Muhme Bischof Bernwards.

Dass wenigstens c. 41. 42 spätere Einschübsel sind, erhellt auch aus folgender Beobachtung. C. 43, das die seit c. 39 unterbrochene Geschichte wieder aufnimmt, bespricht Heinrichs II. Weihnachtsfeier zu Pöhlde 1006 und die Versöhnung Willigis' und Bernwards zu Gandersheim am 5. Januar 1007. C. 41 hat aber schon spätere Ereignisse, den flandrischen Feldzug von 1007 und die Synode

zu Frankfurt am 1. November 1007, vorweggenommen und so Verwirrung in das sonst streng chronologisch geordnete Werk gebracht. Diese Verwirrung findet durch die Annahme, c. 41. 42 seien später, bei Gelegenheit der Schlussredaction, zwischen die Gandersheimer c. 39 und 43 eingeflochten worden, ihre einfachste Erklärung.

1007, zur Zeit der Wallfahrt nach Tours, wird in Hildesheim der Bau des Michaelsklosters wieder aufgenommen worden sein. Diese schon früher von ihm geplante Klostergründung hatte Bernward bald nach seiner Wahl ins Werk gesetzt. Fieberanfälle, an denen er fünf Jahre lang litt, hatten den Weiterbau verzögert¹. Waren diese Anfälle etwa eine Folge seines römischen Aufenthalts (1000. 1001)? Als kranker Mann ist er kaum nach Italien gezogen. Auf der Frankfurter Synode (Aug. 1001) lässt er sich schon als krank entschuldigen. An der Wiederholung der Romreise (Herbst 1001) hindert ihn das Fieber². Wenn wir jene fünf Krankenjahre vom Herbst 1001 an rechnen, dann ist der Klosterbau etwa 1007 wieder aufgenommen worden. C. 46. 47, die von ihm handeln, schlossen sich dann zeitlich an c. 41. 42 mit ihren Ereignissen des Jahres 1007 an. Inhaltlich berühren sich aber c. 46. 47 mit c. 8 und 10, die den Bau der hl. Kreuzkapelle besprechen. Wie dieser zählt auch der Klosterbau zu Bernwards 'piae devotionis actus'. Ich rechne deshalb auch c. 46. 47 der älteren Vita zu.

Vom jüngeren zum älteren Werke übergehend, scheide ich nochmals scharf die Bestandtheile der Vita Bernw. (cod. Hannov.). Der Schlussredaction, deren oberflächliche Arbeit aus Obigem genugsam erhellt, weise ich zu: die an der Vorrede und c. 11 vorgenommenen Aenderungen mit ihren Hinweisen auf Bernwards Tod, den rhetorischen Anhang von c. 17, den Schlusssatz von c. 43, ferner c. 44. 45 und c. 48—57. Sie ist um's Jahr 1023, nach Bernwards Tod vorgenommen worden. Ihr Schwerpunkt liegt in der Darstellung des letzten Lebensjahres (Weihe des Michaelsklosters und der Martinskapelle), des Todes und Begräbnisses Bernwards. Von den in ihr verarbeiteten Werken, endete das eine, wie wir sehen werden, mit 1007, das andere bringt von diesseits 1007 liegenden Ereignissen nur die 1015 erfolgte Weihe der Krypta des Michaelsklosters. Die

1) C. 51. 2) S. oben S. 434 und S. 436.

Lücken bis 1015 und wieder von 1015—1022 hat Thangmar nothdürftig durch kurze Bemerkungen über das Verhalten der Mainzer Erzbischöfe Willigis, Erkanbald und Aribo gegen Hildesheim seit 1007 ausgefüllt.

Die ältere Vita ist, das beweist die Vorrede und das Fehlen jeder Anspielung auf den Tod Bernwards, noch zu dessen Lebzeiten, ich vermuthe, bald nach der Weihe der Krypta des Michaelsklosters (1015 Sept. 29) entstanden. Sie umfasst: die Vorrede, c. 1—11 erste Hälfte, c. 23—27, c. 38, c. 40—42 und c. 46. 47. Die Nachricht vom Tode Otto's III. (c. 37) ist ihr sicher mit der Streitschrift gemeinsam gewesen. Der rhetorische Schluss von c. 37 passt aber eher zu ihr als zu jener.

Der Hauptgegenstand der älteren Vita sind, wie ich schon bemerkte, die 'piae devotionis actus' Bernwards. Insofern ist sie ein Heiligenleben, allerdings kein Heiligenleben gewöhnlichen Schlages. Die politische Wirksamkeit Bernwards, vor Allem der Kampf um Gandersheim in seinen vielen Phasen, den der Verfasser übrigens auch schon in einer Sonderschrift behandelt hatte, die Zeitgeschichte überhaupt, werden in der älteren Vita nur soweit gestreift, als sie für die innere Entwicklung Bernwards und seine 'piae devotionis actus' von Wichtigkeit waren. Sie sind sozusagen der Rahmen des Heiligenbildes. Der lobrednerische Grundzug der Vita bedingte nicht gerade, aber bewirkte doch fast unwillkürlich, dass der Verfasser diesen Rahmen als nebensächliches Beiwerk oft freier und poetischer behandelte, als es bei einem rein historischen Werke zulässig gewesen wäre. Ihrem Helden zu Liebe hat die fromme Phantasie hier und da die historischen Thaten verschoben und verzerrt. So kommt es z. B., dass wir gerade die für unsere Reichs- und Kaisergeschichte wichtigsten und interessantesten c. 23—27 (Otto III. vor Tivoli, römischer Aufstand, Strafrede Otto's) und c. 38 (Bernwards Stellung zu den Thronprätendenten, Wahl und Krönung Heinrichs II.) nur unter den stärksten kritischen Vorbehalten als Quellen benutzen dürfen. Sie ganz zu verwerfen, wie es vorgeschlagen worden ist, wäre grundfalsch. Es handelt sich darum, die Grenzlinien zwischen den schmückenden Zuthaten des Lobredners und den historischen Thaten zu finden. Für c. 23 bis 27 ist dies leichter als für c. 38. Wir besitzen für sie andere gute Quellen zur Kontrolle. Jedenfalls lässt aber auch die schärfste Kritik mehr Brauch-

bares übrig, als H. Böhmer¹ Thangmar zugestanden wissen will.

Der Grundzug der älteren Vita ist kirchlich-erbaulich. Thangmar will Bernwards Thaten schildern: 'um die Gnade der göttlichen Barmherzigkeit, aus der sie hervorströmen, der Nachwelt zu preisen und um diese durch solche Beispiele zur Beförderung der Tugenden anzuregen'². Neben der Askese, den an Wunder grenzenden Krankenheilungen, den Gebetserhörungen, dem Reliquienkult und so fort kommt aber auch die Thätigkeit des Landesfürsten, des Förderers von Wissenschaft und Kunst, das kulturelle Element durchaus nicht zu kurz. Die Einzelheiten über die auf Bernwards Veranlassung und unter seiner Anleitung angefertigten Kunstwerke, über seine Kirchen- und Profanbauten gehören zu den wichtigsten Daten, die unsere frühmittelalterliche Kunst- und Kulturgeschichte kennt. Wenige Heiligenleben halten hierin den Vergleich mit Thangmars Vita Bernw. aus.

Ganz anders ist die zweite Vorlage der Schlussredaction, die Streitschrift, geartet. Sie ist alles andere eher als kirchlich und erbaulich. Ihr erster Theil begründet historisch und rechtlich durch die Aufzählung der kirchlichen Handlungen, die Hildesheimer Bischöfe in Gandersheim vorgenommen haben, die Zugehörigkeit dieses Klosters zum Hildesheimer Sprengel. Daran schliesst sich in ausführlicher Breite die Darstellung des um 1000 von neuem anhebenden Streites zwischen Mainz und Hildesheim um Gandersheim.

Thangmar berichtet vielfach aus eigenem Wissen. Er hat selbst in dem Kampfe eine Rolle gespielt. Anderwärts hat er vortreffliche Gewährsmänner gehabt, darunter wohl neben Bernward selbst auch den Bischof Ekkehard von Schleswig. Vielleicht hat er auch officiële Actenstücke, Synodalacten und anderes mehr, benutzt. Sein Bericht ist nüchtern, trocken, geschäftsmässig. Die Sprache ist — das liegt im Gegenstand — schlichter, ärmer an Bildern und biblischen Anspielungen als die der Vita. Das Büchlein soll als Waffe in einem künftig vielleicht wieder aufflammenden Streite dienen. Selbstverständlich ist es partiisch. Eine unparteiische historische Darstellung lag Thangmar fern, wäre ihm, der mitten im Kampfe stand,

1) A. a. O. S. 193 ff. 2) Praef. p. 758, 1.

auch unmöglich gewesen. In dem Bestreben, die Rechte seiner Kirche möglichst scharf hervorzuheben, wird der Verfasser ungerecht gegen die Rivalen. Dürfen wir einer solchen Streitschrift Vorwürfe wegen ihrer parteiischen Haltung machen? Sicher nicht, so lange nicht die tendenziöse Färbung zur offenbaren, bewussten Entstellung der Wahrheit wird. Thangmar ist ein erbitterter, aber ehrlicher Gegner von Mainz. Auch Böhmer ist es nicht gelungen, ihm in seiner Streitschrift direkte Lügen nachzuweisen.

Alles in allem: Streitschrift und ältere Vita sind in Sprache, Inhalt und Tendenz grundverschiedene Stücke. Selbst wenn uns die oben aufgezeigten Nähte, Fugen und Verzahnungen die compilierende Thätigkeit der Schlussredaction nicht verriethen, müsste uns schon die oberflächlichste Lectüre überzeugen, dass in der Vita Bernw. (cod. Hannov.) zwei grundverschiedene Werke zusammengeschweisst sind. Wir können diese Thatsache aber noch auf ganz anderem Wege durchschlagend beweisen: wir besitzen nämlich in dem älteren Theile des Cod. Dresd. noch ein Exemplar jener Streitschrift über Gandersheim, die mit der älteren Vita Thangmars den Grundstock der Vita des Cod. Hannov. bildet.

IV.

Der Cod. Dresd.¹ zählt 23 Blätter in 4 Lagen zu 6 (5); ein Blatt ist schon von dem Schreiber des älteren Theils herausgeschnitten worden. Die Hs. selbst giebt uns deshalb nicht den geringsten Anhalt, sie für nachträglich verstümmelt, ihren Text für ein Bruchstück zu erklären. M. Haupt, der sie für die Mon. Germ. collationiert hat lässt den Text erst auf f. 1' 'post detritas nonnullas syllabas' mit: 'loci et congregationis' (S. 763, 7) beginnen. Die erste Seite von f. 1 war überklebt. Mit Erlaubnis des Bibliotheksdirektors Prof. Dr. Schnorr von Carolsfeld habe ich das übergeklebte Blatt losgelöst. Ich fand, dass auch die Vorderseite von f. 1 beschrieben ist. Die Schrift ist freilich verblasst und konnte zum Theil nur mit Hülfe von Reagenzien gelesen werden.

1) Die Beschreibungen der Hs. in Arch. VI, 226. VII, 429 und SS. IV, 755 sind ungenügend, die Collationierung durch M. Haupt und Gersdorf entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Vom ersten Worte der ersten Zeile ist nur die bis über die zweite Zeile hinabreichende Initiale T, vom zweiten sind die Buchstaben Gandesh zu lesen, im letzten Drittel der Zeile ist das Wort Fleni(th)i, am Ende sind die Buchstaben 'ad' zu erkennen. Auf der zweiten Zeile treten wieder einzelne Buchstaben und Wörter: [... bus (v)illis . . pro(vi)s(i)o(nem) H(il)d(e)sh . . . (e)pō(rum) hervor, die wir sämmtlich in dem ersten Satze des c. 12 der Vita Bernw. (cod. Hannov.) wiederfinden. Die letzten Worte der letzten Zeile: 'M(oguntien)si presidente omnem autem' || schliessen sich an den bekannten Text von f. 1': ('provision)em p(re-dicti) loci' etc. genau an. Es ist demnach nicht zu zweifeln, dass f. 1 des Cod. Dresd. den ersten Theil des c. 12 der Vita Bernw., die erste Zeile dessen Anfang: 'T(erritorium) Gandesh(eimense situm in pago) Fleni(th)i (cum) ad|(ia-centi)bus (v)illis' etc. enthält.

Der Text scheint im Grossen und Ganzen mit der Ausgabe zu stimmen. Nur lesen wir auf Zeile 7 statt: 'Temporibus namque domni Altfridi, qui quartus nostrae aecclēsiae antistes extitit, Liudolfus dux' etc. (S. 762, 50) Folgendes: 'Domnus namque | Altfridus quartus nostrae aecclēsiae praesul Eboni Remensi | quondam archiepiscopo cum nostris episcopis convenerat, quia quam|vis apud eos exularet in vacantem tamen aecclēsiam | intromissus vicem pastoris supplebat. Cui post suc|cedebat venerabilis pater Altfridus, cuius temporibus Liudolfus' etc. Der Cod. Dresd. hat hier, wie so oft, einige Worte ausgelassen. Sie durch Conjectur zu ergänzen, ist hier nicht meine Aufgabe. Hinter Liudolfus fehlt im Cod. Dresd. das 'dux', dagegen wird die Lesart der Codices 3. 4. 5: ('cum religiosa sua) contectrice (domna Oda)' gegen Pertz, der hier die Lücke des Hannov. mit 'contectali' ausgefüllt hat, bestätigt. Ich bemerke noch, dass der Satz der Vita prior (c. 19): ('Ael-fridi episcopi), qui post Ebonem a Remensi quondam metropoli depositum, in hac vero ecclesia . . subpositum' etc. wieder einmal die Abhängigkeit Wolfhere's vom Cod. Dresd. beweist.

Die erste Zeile der ersten Lage des Cod. Dresd. beginnt mit dem ersten Worte des c. 12 der Vita Bernw., beginnt mit einer Initiale, zu der wir Gegenstücke auf den übrigen Blättern des Cod. vergebens suchen. Das ist kein Zufall. Weder Hs. noch Text ist unvollständig. Der Cod. Dresd. enthält, so schliessen wir daraus, nicht ein Bruchstück der Vita, sondern eine selbständige Schrift,

die auch nicht eine Ableitung aus jener, sondern vielmehr deren Vorlage darstellt; eine Schrift, die sich ausschliesslich mit dem Gandersheimer Streite beschäftigt: mit einem Worte, die im Vorstehenden ausführlich besprochene Streitschrift Thangmars. Ihr Text ist ursprünglicher und reicher als der der Vita, die ihn vielfach gekürzt, bis zur Missverständlichkeit gekürzt, nirgends aber durch neue Züge erweitert hat. Deren Zusätze sind, wie der rhetorische Schluss von c. 17 und der in c. 32 eingefügte Bibelvers lediglich erbaulicher Natur. Nur eine bezeichnende Aenderung, die sie vornimmt, will ich noch erwähnen. In c. 43 spricht sie von Heinrich II., trotzdem es sich um Vorgänge handelt, die 7 Jahre vor dessen Kaiserkrönung liegen, zweimal als 'imperator' — bereits in c. 41 (zu 1007) hat sie ihn einmal so bezeichnet —, die Streitschrift hat an dieser Stelle 'rex'. Ist das nicht ein Beweis mehr für ihre Priorität?

Der ältere Theil des Cod. Dresd. fügt an den Bericht von dem für Hildesheim günstigen, den Gandersheimer Handel vorläufig abschliessenden Gandersheimer Tag vom 5. Januar 1007 den im Hannov. übergangenen Satz: ('sicque rebus . . compositis) in Thuringia aliquamdiu commoratus ad Baioariam progressus Razinesburhc sanctum pascha iniciavit'. Bald nach diesem Datum dürfte die in der Vita Bernw. benutzte Streitschrift Thangmars, von der vielleicht noch ein Wolfenbütteler Exemplar vorhanden ist¹, abgeschlossen worden sein. Dass sie schon früher begonnen wurde, dürfte die Stelle des c. 12 beweisen, die von der durch Bischof Thiethard von Hildesheim geweihten Gandersheimer Kirche sagt: 'ubi monachae nunc Christo militant'. Am 5. Januar 1007 ist in Gandersheim die neue Klosterkirche geweiht worden. Ein Theil der Streitschrift ist also schon vor dieser Kirchweihe geschrieben worden.

Der Cod. Hannov. spricht c. 11 davon, dass er jetzt: 'omnem disceptationis ordinem inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum' inserieren wolle. Wolfhere bemerkt am Schlusse des dem Cod. Dresd. entnommenen Abschnitts seiner Vita post. (c. 17), er habe diese 'abbreviatio huius conflictus' — c. 25 der Vita prior bringt ähnlich eine 'veriloqua de Gandesheimensi territorio abbrevi-

1) Archiv VII, 224 wird unter den Wolfenbütteler Cod. Aug. ein Cod. Thangmari de fundatione Gandesheimensis coenobii erwähnt. In Folge eines Missverständnisses haben meine Nachforschungen in Wolfenbüttel nicht zum Ziele geführt.

viatio' — gebracht, 'ut subsequentis disceptationis de eodem Gandisheimensi territorio veritas . . clarius cognoscatur'. Als Titel der Streitschrift, der Cod. Dresd. hat ihn uns versagt, dürfte deshalb: 'Thangmari disceptationis de Gandisheimensi territorio abbreviatio' am ehesten zu empfehlen sein.

Dass die Zerlegung der Vita Bernw. (cod. Hannov.) in eine Streitschrift aus dem Jahre 1007, eine erbaulichen Zwecken dienende ältere Vita Bernw. aus der Zeit um 1015 und eine um 1023 geschriebene Schlussredaction auch für die Kritik der von ihr überlieferten Nachrichten von einschneidender Bedeutung sein muss, liegt auf der Hand.
